

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 12 RK 54/89

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Speyer, Eichendorffstraße 4 - 6,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 17. Juli 1990 durch die Richter Dr. P e t e r s , Dr. K o c h e r und T h i e l e sowie die ehrenamtlichen Richter Freiherr von B o d e n h a u s e n und K o v a r für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. November 1989 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten darum, ob eine im Jahre 1985 geleistete Beitragszahlung zur Rentenversicherung nur für die erste Jahreshälfte gilt oder ob sie auf das ganze Jahr zu verteilen ist.

Der Kläger ist selbständiger Winzer. Er entrichtete für viele Jahre - überwiegend freiwillige - Beiträge zur Rentenversicherung. In den Jahren 1978 bis 1983 zahlte er sie jeweils im November/Dezember des betreffenden Jahres in einer Summe zwischen 3.000 DM und 5.000 DM pro Jahr für zwölf Monate ein. Im Jahre 1984 entrichtete er im Juni 2.000 DM für die erste, im Dezember 2.000 DM für die zweite Jahreshälfte. Ende Juni 1985 überwies er weitere 2.000 DM und gab auf dem Überweisungsträger als Verwendungszweck außer seiner Versicherungsnummer "Jan. - Juni 1985" an. Die Beklagte teilte ihm durch Schreiben vom 16. Juli 1985 mit, sie habe die 2.000 DM in Höhe von 1.665 DM für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 1985 und in Höhe von 335 DM für die Zeit vom 1. bis 30. Juni 1985 verwendet. Im Jahre 1986 überwies der Kläger im Juni 1.000 DM für die erste Jahreshälfte und im Dezember weitere 1.000 DM.

Ende Januar 1987 sprach der Kläger bei der Beklagten vor und bat um Prüfung, ob die im Jahr 1985 entrichteten freiwilligen Beiträge in Höhe von 2.000 DM nicht statt für sechs für zwölf Monate verwendet werden könnten; er sei der Meinung, daß durch die Entrichtung der 2.000 DM "der Anspruch" auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bestehen bleibe. Unter dem 30. Juli 1987 wandte er sich deswegen auch schriftlich an die Beklagte. Diese lehnte den Antrag, "die für die Zeit vom 1. 1. 1985 bis 30. 6. 1985 in Höhe von 2.000,- DM entrichteten freiwilligen Beiträge auf den Zeitraum vom 1. 1. 1985 bis 31. 12. 1985 auszuweiten", jedoch mit Bescheid vom 30. Juli 1987 und Widerspruchsbescheid vom 18. Juli 1988 ab.

Der Kläger hat beim Sozialgericht (SG) Speyer Klage erhoben und zuletzt beantragt, den Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den 1985 entrichteten Betrag von 2.000 DM auf alle Monate des Jahres 1985 aufzuteilen, hilfsweise die Beitragsnachentrichtung für die Zeit von Juli bis Dezember 1985 zuzulassen. Das SG hat die Klage durch Urteil vom 8. Dezember 1988 abgewiesen. Es hat die Klage mit dem Hauptantrag als unbegründet, mit dem Hilfsantrag als unzulässig angesehen.



Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat die Berufung des Klägers durch Urteil vom 20. November 1989 zurückgewiesen. Eine Verteilung der 2.000 DM auf das ganze Jahr 1985 sei unzulässig. Nach der eindeutigen Erklärung auf dem Überweisungsträger sei der Betrag für die Monate Januar bis Juni 1985 bestimmt gewesen. Es seien keine Umstände ersichtlich, daß dieses damals dem wirklichen Willen des Klägers nicht entsprochen habe. Auch ein Herstellungsanspruch auf Verteilung der Beiträge sei nicht gegeben. Die Beklagte treffe kein Fehlverhalten. Sie habe die 2.000 DM dem angegebenen Zweck entsprechend verbucht und dem Kläger das auch in dem Schreiben vom 16. Juli 1985 eindeutig mitgeteilt. Ein Anlaß, ihn dabei zu befragen, ob nicht der überwiesene Betrag für alle Monate des Jahres verwendet werden solle, habe jedenfalls deshalb nicht bestanden, weil der Kläger vor 1985 Beiträge für jeden Kalendermonat - 1984 durch zwei Zahlungen zur Jahresmitte und zum Jahresende - entrichtet habe und für die Beklagte nicht erkennbar gewesen sei, daß er das für 1985 nicht beabsichtigt habe. Außerdem hätten die Rentenversicherungsträger im Jahre 1984 alle Versicherten, die 1983 mindestens einen freiwilligen Beitrag gezahlt gehabt hätten, über die neue Rechtslage belehrt (Hierzu zitiert das LSG die Abhandlung von Finke/Schmidt: Aktuelle Probleme der Aufrechterhaltung des Invaliditätsschutzes in "Die Angestelltenversicherung" 1988 S 102, 104). Mithin könne in diesem Zusammenhang ein fehlerhaftes Verhalten der Beklagten, insbesondere auch eine Verletzung der Aufklärungs- und Beratungspflicht (§§ 13, 14 des Sozialgesetzbuchs - Allgemeiner Teil - SGB I), nicht festgestellt werden. Wegen des Hilfsantrags auf Entrichtung von Beiträgen für die zweite Jahreshälfte 1985 habe das SG die Klage zutreffend für unzulässig gehalten, weil insofern ein Verwaltungsverfahren fehle.

Gegen das Urteil hat der Kläger - die vom LSG zugelassene - Revision eingelegt. Das Bundesverfassungsgericht habe die Neuregelung der Voraussetzungen für den Bezug von Rente wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit nur als verfassungsmäßig angesehen, weil bereits vorhandene Anwartschaften durch die Zahlung von Mindestbeiträgen aufrechterhalten werden könnten (BVerfGE 75, 78 = SozR 2200 § 1246 Nr 142). Wenn dazu ein Beitrag, der in dem Jahr, für das er bestimmt sei, geleistet werde, nicht auf das ganze Jahr verteilt werden könne, liege ein verfassungswidriger Eingriff in das Eigentum vor. Die Rechtsprechung, nach der eine Änderung der Beitragsentrichtung hinsichtlich der zeitlichen Verteilung nicht mehr vorgenommen werden könne, verkürze, wenn sie nicht korrigiert werde, die Rechte des Klägers aus § 2 Abs 2 und § 4 Abs 2 SGB I in unerträglicher Weise. Das LSG verneine zu Unrecht einen Herstellungsanspruch. Hätte die Beklagte nach Eingang der Überweisung von Juni 1985 darauf hingewiesen, daß er für das Jahr 1985 insgesamt 12 Monate mit Beiträgen zu belegen habe, so hätte er seine Zahlung sogleich vorsichtshalber als Zahlung für das ganze Jahr 1985 bestimmen können, um jeder Gefahr eines Verlustes des Versicherungsschutzes zu begegnen. Soweit das LSG unter Hinweis auf eine Literaturstelle ausführe, die Rentenversicherungsträger hätten 1984 alle Versicherten, die 1983 mindestens einen freiwilligen Beitrag gezahlt gehabt hätten, über die neue Rechtslage be-



lehrt, habe das LSG das rechtliche Gehör (Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes -GG-, § 62 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) verletzt. Denn diese Tatsache sei von keinem Prozeßbeteiligten behauptet gewesen und vom LSG auch nicht in die mündliche Verhandlung eingeführt worden.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Urteile des LSG vom 20. November 1989 und des SG vom 8. Dezember 1988 aufzuheben sowie die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 30. Juli 1987 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Juli 1988 zu verurteilen, den im Jahre 1985 entrichteten Betrag von 2.000 DM auf alle Monate des Jahres 1985 aufzuteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das Urteil des LSG für zutreffend. Es verstoße weder gegen die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie noch gegen § 2 Abs 2 und § 4 Abs 2 SGB I, wenn es der Kläger aus Gründen, die er selbst zu vertreten habe, versäumt habe, seine Anwartschaft auf Rente wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit durch lückenlose Entrichtung freiwilliger Beiträge aufrecht zu erhalten. Ein Beratungsmangel treffe sie (die Beklagte) nach dem bis Mitte 1985 bei der Beitragsentrichtung gezeigten Verhalten des Klägers nicht. Durch die Ausführungen des LSG zur Aufklärung von Versicherten über die Neuregelung im Jahre 1984 könne der Kläger nicht überrascht worden sein, weil er selbst Adressat eines entsprechenden Aufklärungsschreibens gewesen sei.

Die Beklagte teilt noch mit, der Kläger habe im Anschluß an das Urteil des LSG mit Schreiben vom 23. November 1989 die Nachentrichtung von Beiträgen für die zweite Jahreshälfte 1985 beantragt. Das habe sie durch Bescheid vom 10. Januar 1990 abgelehnt. Dagegen habe der Kläger - im Hinblick auf das vorliegende Revisionsverfahren zunächst nur zur Fristwahrung - Widerspruch erhoben.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die Revision des Klägers ist im Sinne einer Aufhebung des angefochtenen Urteils und einer Zurückverweisung an das LSG begründet. Das Urteil leidet an einem Verfahrensmangel, auf dem es beruhen kann.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gegenstand des Revisionsverfahrens ist das Berufungsurteil nur insofern, als es über die Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 30. Juli 1987 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Juli 1988 entschieden hat. In diesem Bescheid hat es die Beklagte abgelehnt, die im Juni 1985 gezahlten 2.000 DM auf alle Monate dieses Jahres zu verteilen. Hiergegen allein wendet sich die Revision. Sie ficht das Berufungsurteil demgegenüber nicht an, soweit das LSG die erstinstanzliche Klageabweisung hinsichtlich des Hilfsantrages, eine Entrichtung von Beiträgen für die Monate Juli bis Dezember 1985 zuzulassen, als unzulässig bestätigt hat. Der nach dem Vortrag der Beklagten zu dem Hilfsbegehren ergangene Bescheid vom 10. Januar 1990 ist nicht Gegenstand des Revisionsverfahrens geworden. Er betrifft auch einen anderen Streitgegenstand als der im Revisionsverfahren allein weiterverfolgte Hauptantrag.

Das LSG hat entschieden, daß der Kläger mit den 2.000 DM, die er im Juni 1985 überwiesen hat, nur Beiträge für die Monate Januar bis Juni 1985 entrichtet hat. Die dazu getroffenen Feststellungen sind nicht mit einer zulässigen und begründeten Verfahrensrüge angefochten worden und daher für das Revisionsgericht bindend (§ 163 SGG). Rechtlich ist dem LSG darin zuzustimmen, daß eine Aufspaltung oder Umverteilung der nur für die ersten sechs Monate des Jahres 1985 wirksam entrichteten Beiträge auf alle zwölf Monate des Jahres 1985 grundsätzlich nicht zulässig ist. Das LSG hat sich weiter und ebenfalls zutreffend sinngemäß der Rechtsprechung des erkennenden Senats angeschlossen, daß eine Ausnahme gelten kann, wenn der sozialrechtliche Herstellungsanspruch durchgreift (vgl die Urteile vom 25. Oktober 1985 in BSGE 59, 60 = SozR 5070 § 10 Nr 31, vom 26. November 1985 in BSGE 59, 190 = SozR 5750 Art 2 § 51a Nr 63 und - im vorliegenden Zusammenhang vom 7. Dezember 1989 - 12 RK 22/89 - S 11). Ob dieses hier der Fall ist, kann noch nicht abschließend entschieden werden.

Der Herstellungsanspruch setzt ein Fehlverhalten der Beklagten voraus. Ob ein solches in Gestalt einer Verletzung der Beratungspflicht nach § 14 SGB I vorliegt, hängt vielfach und auch hier von den jeweiligen tatsächlichen Umständen ab und unterliegt im einzelnen der Beurteilung und der Beweiswürdigung durch die Tatsacheninstanzen. Insofern hat das LSG im vorliegenden Verfahren ein Fehlverhalten der Beklagten nicht allein schon darin gesehen, daß sie den Kläger im Anschluß an die Zahlung der 2.000 DM im Juni 1985 nicht befragt hat, ob nicht der Betrag für alle Kalendermonate des Jahres 1985 verwendet werden sollte. Das ist aus Rechtsgründen vom Revisionsgericht nicht zu beanstanden. Ihm ist eine andere Würdigung, wie sie der Kläger anstrebt, verwehrt.

Das LSG hat jedoch zusätzlich ausgeführt, die Rentenversicherungsträger hätten im Jahr 1984 alle Versicherten, die 1983 mindestens einen freiwilligen Beitrag gezahlt gehabt hätten, über die neue Rechtslage nach § 1246 Abs 1, 2a und § 1247 Abs 1, 2a Reichsversiche-



rungsordnung sowie Art 2 § 6 Abs 2, 3 Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz belehrt, hierfür die Abhandlung von Finke/Schmidt "Aktuelle Probleme der Aufrechterhaltung des Invaliditätsschutzes" in der Zeitschrift "Die Angestelltenversicherung" 1988, 102, 104 zitiert und angefügt: Mithin könne in diesem Zusammenhang ein fehlerhaftes Verhalten der Beklagten, insbesondere auch eine Verletzung der Aufklärungs- und Beratungspflicht (§§ 13, 14 SGB I), nicht festgestellt werden. Diese Ausführungen können einmal auf die erwähnte Verneinung eines Fehlverhaltens der Beklagten im Jahre 1985 von Einfluß gewesen sein, weil es wegen früher erfolgter Hinweise einer neuerlichen Beratung nicht bedurft habe. Das LSG hat damit aber möglicherweise auch ein früheres Fehlverhalten der Beklagten verneinen wollen, weil sie einem damaligen Beratungsbedürfnis des Klägers entsprochen habe und auch insofern ein Fehlverhalten der Beklagten als Ursache für das Verhalten bei der Beitragsentrichtung im Jahre 1985 ausscheide.

Die Revision wendet sich gegen die Feststellung einer früheren Belehrung von Versicherten durch das LSG. Sie rügt insofern sinngemäß eine Verletzung des § 128 Abs 2 SGG. Danach darf das Urteil nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten. Die Revision macht insofern auch die Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG) geltend.

Die Rüge ist begründet. Weder aus den gewechselten Schriftsätzen noch aus der Niederschrift über die mündliche Verhandlung ist zu entnehmen, daß die Beratung der einzelnen Versicherten (§ 14 SGB I) über die am 1. Januar 1984 in Kraft getretene Neuregelung des Rechts der Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit für die Entscheidung des Rechtsstreits Bedeutung gewinnen würde. Lediglich in der Berufungserwiderung der Beklagten hatte es geheißen, es habe kein konkreter Anlaß bestanden, den Kläger zusätzlich zu den bereits veröffentlichten Bekanntmachungen in den Medien über die Möglichkeit der Aufrechterhaltung der Anwartschaft zu informieren. Wenn das LSG unter diesen Umständen, und zwar mit Hinweis auf die Vorschrift über die individuelle Beratung der einzelnen Versicherten (§ 14 SGB I), davon ausgehen wollte, daß die Rentenversicherungsträger im Jahre 1984 alle Versicherten, die 1983 mindestens einen freiwilligen Beitrag gezahlt hatten, über die neue Rechtslage informiert hätten, so hätte es vor seiner Entscheidung auf diese von ihm angenommene Tatsache hinweisen müssen, damit sich die Beteiligten dazu äußern konnten. Es durfte nicht davon ausgehen, daß die in der erwähnten Abhandlung dargestellte angebliche Praxis der Rentenversicherungsträger allgemein, insbesondere auch dem Kläger und seinem Prozeßbevollmächtigten bekannt war (vgl zur Hinweispflicht bei allgemeinkundigen Tatsachen BSG SozR 1500 § 128 Nr 15). Ob sie ferner, wovon das LSG anscheinend ausgeht, auf die individuelle Information gerade des Klägers durch die Beklagte zutraf, konnte auch nicht aus der genannten Abhandlung entnommen werden, sondern hätte, zumal den Verwaltungsvorgängen der Beklagten nichts Entsprechendes zu entnehmen ist, durch Befragen der Beteiligten und erforderlichenfalls durch eine Beweisaufnahme geklärt



werden müssen. Der Tatsachenvortrag der Beklagten in ihrer Revisionserwiderung, der Kläger habe ein Aufklärungsschreiben über die neue Rechtslage erhalten, ist neu und kann im Revisionsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Es ist nicht mit der erforderlichen Sicherheit auszuschließen, daß das angefochtene Urteil auf dem Verfahrensmangel beruhen kann. Denn die Ausführungen des LSG zur Belehrung der Versicherten unter Hinweis auf § 14 SGB I können dafür sprechen, daß es eine Beratung des Klägers durch die Beklagte für erforderlich und bei ihrem Unterbleiben Auswirkungen auf das Verhalten des Klägers bei der Beitragsentrichtung im Jahre 1985 für möglich gehalten hat. Aufgrund der bisher getroffenen Feststellungen läßt sich nicht abschließend beurteilen, ob für die Beklagte eine Beratungs- oder Hinweispflicht bestand. In diesem Zusammenhang könnte von Bedeutung sein, daß der Kläger bis zur ersten Jahreshälfte 1985 Beiträge zwar laufend, aber ungleichmäßig und durch der Höhe nach wechselnde Einzelüberweisungen entrichtet hat; damit erhöhte sich das Risiko, die Anwartschaft auf Rente wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit zu verlieren, wenn auch nur eine Überweisung vergessen oder fehlgeleitet wurde. Ein entsprechender Hinweis durch die Beklagte hätte sich möglicherweise, falls nicht andere konkrete Anlässe dazu bestanden, insbesondere - wenigstens einmal - angeboten, wenn die Beklagte dem Kläger auch vor 1985 schon die Aufteilung der überwiesenen runden Beträge auf Beiträge für einzelne Monate mitgeteilt haben sollte. Ob hiernach im Jahre 1984 eine Beratungspflicht bestand, die Beklagte sie erfüllt hat und ob eine etwaige Verletzung der Beratungspflicht für das Nichtbelegen der zweiten Jahreshälfte 1985 ursächlich gewesen ist, wird das LSG nunmehr unter Gewährung rechtlichen Gehörs zu den verwerteten Tatsachen noch abschließend prüfen müssen.

Das LSG und die Beteiligten sollten erwägen, ob es nicht zweckmäßig ist, wenn die Beklagte zunächst über den Widerspruch des Klägers gegen den Bescheid der Beklagten vom 10. Januar 1990 entscheidet, der sich nach ihrem Vorbringen mit dem hilfswaisen Begehren des Klägers befaßt, nachträglich Beiträge für die Monate Juli bis Dezember 1985 zu entrichten. Würde der Widerspruch zurückgewiesen, könnte möglicherweise auch der Streit um die nachträgliche Beitragsentrichtung für die zweite Jahreshälfte 1985 in den vorliegenden Prozeß einbezogen und dadurch bei einem für den Kläger ungünstigen Ausgang des Streites um die Aufteilung der entrichteten Beiträge ein zweiter Prozeß vermieden werden. Eine solche Zusammenfassung könnte sich auch deswegen anbieten, weil beide Streitgegenstände - Aufteilung der 2.000 DM auf alle Monate des Jahres 1985 und hilfswaise Beitragsentrichtung für die zweite Jahreshälfte - trotz ihrer rechtlichen Trennung wirtschaftlich zusammenhängen und für die Entscheidung über sie zum Teil die gleichen rechtlichen Überlegungen und tatsächlichen Feststellungen maßgebend sein können.



Der Senat weist darauf hin, daß er sich in drei Urteilen vom 7. Dezember 1989 - 12 RK 5, 22 und 26/88 - sowie in einem weiteren Urteil vom 21. Februar 1990 - 12 RK 53/88 - mit materiell-rechtlichen Fragen befaßt hat, wie sie hier umstritten sind.

Das LSG wird in seiner abschließenden Entscheidung auch darüber zu befinden haben, ob die Beklagte dem Kläger außergerichtliche Kosten (einschließlich der des Revisionsverfahrens) zu erstatten hat.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)